

träger Eisenbahn und Binnenschifffahrt durchzusetzen und der spezifische Energieverbrauch planmäßig zu senken.

(4; Durch umfassende Optimierung der Liefer- und Transportbeziehungen, Intensivierung und Rationalisierung der Transport- und Umschlagprozesse, die ständige Verbesserung der Arbeit an den Nahtstellen, die optimale Nutzung aller Transportkapazitäten sowie durch Beschleunigung des Umlaufs der Transportmittel ist der volkswirtschaftliche Transportaufwand konsequent zu reduzieren.

## § 2

### Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die einheitliche Leitung, Planung, Organisierung und Weiterentwicklung eines effektiven öffentlichen Gütertransports verantwortlich. Es trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse im Gütertransport, sichert deren Koordinierung mit anderen Staatsorganen und kontrolliert ihre Durchführung. Es gewährleistet die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Gütertransportbedarfs insbesondere durch

- a) Organisierung und Durchsetzung einer volkswirtschaftlich begründeten, energieoptimalen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern bei gleichzeitiger Intensivierung ihrer Kooperation,
- bl Organisierung und Durchsetzung eines volkswirtschaftlich effektiven Gütertransports durch umfassende Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der sozialistischen Rationalisierung, Intensivierung und Transportoptimierung,
- c) Entwicklung und Durchsetzung rationeller Verfahren zur Ermittlung, Planung und Bilanzierung des Gütertransportbedarfs sowie zur Abrechnung der Transportkennziffern mit dem Ziel der Reduzierung des Transportaufwands,
- d) Planung und Bilanzierung der Transportkapazitäten, die Vorhaltung der allgemein ersetzbaren Transport- und Umschlagmittel bei den Transportträgern und ihren Umschlagbetrieben sowie von Verkehrsanlagen für den öffentlichen Gütertransport,
- el Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Gütertransport und -Umschlag,
- f) Einflußnahme auf die Weiterentwicklung der Transport-, Transporthilfs- und Umschlagmittel.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren planmäßigen Verlagerung von Straßengütertransporten auf die Transportträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

## § 3

### Aufgaben der Staatsorgane

(1) Die Staatsorgane haben

- die ihnen übergebenen staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches aufzuschlüsseln und deren Einhaltung zu kontrollieren,
- produktions- bzw. leistungsabhängige Transportnormative auszuarbeiten und durchzusetzen.

(2) Die Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen zur planmäßigen Entwicklung, rationellen und energieökonomischen Durchführung und Beschleunigung des Gütertransports beizutragen. Hierbei haben sie insbesondere

- die Optimierung der Lieferbeziehungen zur effektivsten Gestaltung des Gütertransports mit geringstem Energie- und Transportaufwand,
- die volle Ausnutzung und kontinuierliche Inanspruch-

nahme von Transport-, Transporthilfs- und Umschlagmitteln,

— die Vorhaltung und Weiterentwicklung von nicht allgemein ersetzbaren Transport-, Transporthilfs- und Umschlagmitteln,

— die Weiterentwicklung der Umschlagmittel und die Entwicklung einer volkswirtschaftlich effektiven Lagerwirtschaft und Bevorratung unter Beachtung der Anforderungen eines rationellen Gütertransports

zu fördern und zu sichern.

(3) Die Staatsorgane haben

— die Entwicklung durchgehender, weitestgehend mechanisierter Transportketten,

— die Bildung und Weiterentwicklung von Werkfahrgemeinschaften,

— die Bildung von Umschlagbetrieben, Anschließergruppen, Be- und Entladegemeinschaften sowie die Einrichtung von werkseigenen Großcontainerumschlagplätzen und Umschlagplätzen an den Wasserstraßen

zu unterstützen.

(4) Die Staatsorgane haben Änderungen der materiellen Produktion mit Auswirkungen auf den Gütertransport und -Umschlag sowie Veränderungen der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft innerhalb ihres Verantwortungsbereiches rechtzeitig mit dem Verkehrswesen abzustimmen, um die sich daraus für den öffentlichen Gütertransport ergebenden Anforderungen zu sichern. Hierüber sind erforderlichenfalls Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 abzuschließen.

(5) Die örtlichen Staatsorgane haben die Durchsetzung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung eines effektiven Gütertransports zu gewährleisten. Sie haben die territoriale Rationalisierung durchzusetzen, die Kooperation der am Gütertransport Mitwirkenden zu gewährleisten und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Transportkunden sowie zwischen ihnen und den Transport- und Umschlagbetrieben zu fördern.

## § 4

### Aufgaben der Kombinate und Betriebe

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die ihnen vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen strikt einzuhalten und die produktions- bzw. leistungsabhängigen Transportnormative durchzusetzen.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben

a) die ständige Reduzierung ihres Transportbedarfs und eine reale Planung ihrer Transporte,

bl eine rationelle und energieökonomische Durchführung des Gütertransports sowie die Entwicklung durchgehender, weitestgehend mechanisierter Transportketten,

c) die optimale Ausnutzung und Auslastung der Transportmittel und Transporthilfsmittel, die höchstmögliche Kontinuität ihrer Inanspruchnahme, die Einhaltung und Unterschreitung der Lade- und Rückgabefristen,

dl die Bildung und Weiterentwicklung von Werkfahrgemeinschaften,

e) die Bildung von Umschlagbetrieben, Anschließergruppen, Be- und Entladegemeinschaften sowie die Einrichtung von Anschlußbahnen, werkseigenen Großcontainerumschlagplätzen und Umschlagplätzen an Wasserstraßen

zu sichern.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß bei der Realisierung der Versandpflicht die volkswirtschaftlich günstigste Transportvariante gewählt wird.